

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

## zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Verfahrensordnung: Änderung des Beschlusses zur Umsetzung der Änderungen des § 137h SGB V durch das TSVG

Vom 1. Oktober 2020

### Inhalt

1.	Rechtsgrundlage .....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung.....	2
4.	Verfahrensablauf .....	2

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB V eine Verfahrensordnung (VerfO), in der er Regelungen zu seiner Arbeitsweise trifft. Änderungen in der VerfO bedürfen gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG).

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Der am 16. Juli 2020 getroffene Beschluss zur Umsetzung der Änderungen des § 137h SGB V durch das TSVG enthält Unrichtigkeiten, auf die das Ministerium mit dem Genehmigungsschreiben vom 24. September 2020 hingewiesen hat. Mit dem in dem Beschlussentwurf enthaltenen Änderungen des Beschlusstextes korrigiert der Bundesausschuss diese noch vor Veröffentlichung und damit vor Inkrafttreten der Regelung.

## **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

## **4. Verfahrensablauf**

Die Beschlussfassung erfolgte im Plenum am 1. Oktober 2020.

Berlin, den 1. Oktober 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken